STADT FRIESOYTHE
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 2
Datum: 30.01.2007

Beschlussvorlage

Nr.: 048/2007 / öffentlich

Verpflichtung von nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Schulausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Schulausschuss	14.02.2007	3

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Gemäß § 28 NGO ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 25 bis 27 obliegenden Pflichten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtbelehrung nach §28 NGO bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses (Eltern-, Lehrer- und Schülervertreter) auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbots und des Vertretungsverbots eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 NGO zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden. Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Schulausschusses erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Schulausschusses schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Anlage/n:

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter